



Mit der Veröffentlichung der 55. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften am 2. Juli 2021 erfolgten auch Änderungen in § 52 Abs. 3 StVZO. Für die Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes haben diese Änderungen folgende Auswirkungen:

- ▶ Neben Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen dürfen nun auch

Änderung § 52 StVZO – zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten

Anhänger u. a. der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit Warnleuchten für blaues Blinklicht (Rundumleuchten) ausgestattet werden, wenn sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind. Damit dürfen beispielsweise Verkehrsicherungsanhänger VSA und Tragkraftspritzenanhänger TSA der Feuerwehren mit einer blauen Rundumleuchte ausgestattet werden.

- ▶ Die Anzahl der Warnleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne oder nach hinten, wurde auf je ein Paar beschränkt. Für bereits zugelassene Feuerwehrfahrzeuge, die mit mehr als einem Paar sog. Straßen-

räumer im Kühlergrill ausgestattet sind, kann nach Mitteilung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, das für straßenverkehrszulassungsrechtliche Angelegenheiten zuständig ist, **kein Bestandschutz** gewährt werden. Überzählige blaue Blinkleuchten müssen entfernt oder dauerhaft deaktiviert werden.

Im Übrigen hat die Änderung des § 52 Abs. 3 StVZO keine Auswirkungen auf die Anerkennung der privaten Einsatz- und Kommandofahrzeuge der besonderen Feuerwehrführungskräfte bzw. der im Voraus benannten Örtlichen Einsatzleiter. Die Anwendungshinweise AH-StVO bleiben unverändert. □